

Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

vom 22.11.2010, in Kraft seit 01.01.2011

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu am 22.11.2010 folgende Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Wangen im Allgäu erhebt eine Zweitwohnungssteuer als gemeindliche Aufwandssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Steuergegenstand

1. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
2. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die jemand als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes Baden-Württemberg inne hat.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von den in § 2 Abs. 2 genannten Zweitwohnungen sind steuerfrei

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
3. Wohnungen, die von einem/einer nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten aus beruflichen Gründen gehalten werden, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und welcher der Arbeit nicht vom Familienwohnsitz aus nachgehen kann.
4. Wohnungen, die Minderjährige oder sich noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem der Elternteile inne haben.

§ 4 Steuerschuldner

1. Steuerschuldner ist jede natürliche Person, welche im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat (Inhaber einer Zweitwohnung).
2. Haben mehrere Steuerpflichtige gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht für den Besteuerungszeitraum entsteht jeweils am 01. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 01. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, mit dem die Zweitwohnungseigenschaft im Sinne des § 2 entfällt oder ein Befreiungstatbestand nach § 3 eintritt.

§ 6 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage der Steuer ist der jährliche Mietaufwand (Abs. 2 bis 5)
2. Der jährliche Mietaufwand ist die Netto-Kaltmiete, die der Inhaber der Zweitwohnung nach seinem Mietvertrag für den Besteuerungszeitraum zu zahlen hat. Hierbei ist die monatliche

Netto-Kaltniete des ersten Monats ab Entstehung der Steuerpflicht anzusetzen, multipliziert mit der Anzahl der Monate, für welche die Steuerpflicht im Besteuerungszeitraum besteht. Die monatliche Netto-Kaltniete wird dabei auf volle Euro abgerundet.

3. Wenn nur eine Brutto-Kaltniete (Miete einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Netto-Kaltniete die um einen Abzug von 10 % verminderte Brutto-Kaltniete. Wenn nur eine Brutto-Warmmiete (Miete einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Netto-Kaltniete die um einen Abzug von 20 % verminderte Brutto-Warmmiete.
4. Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgeltes wie z. B. Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbaupachtzins, Leibrente.
5. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind oder ungenutzt sind, ist die Netto-Kaltniete in der ortsüblichen Höhen anzusetzen, welche sich aus dem Mietpreisspiegel der Stadt Wangen im Allgäu ergibt. Maßgebend ist der zu Beginn des Besteuerungszeitraumes gültige Mietpreisspiegel. Während des Besteuerungszeitraumes eingetretene Anpassungen oder Neufassungen des Mietpreisspiegels bleiben unberücksichtigt.

§ 7 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit, Rundung

1. Die Stadt Wangen im Allgäu setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen oder der Steuersatz nicht ändern.
2. Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
3. Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden.
4. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 9 Anzeigepflicht

1. Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Stadt Wangen im Allgäu, Steuerabteilung, innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
2. Die Inhaber von Zweitwohnungen sind verpflichtet, der Stadt Wangen im Allgäu, Steuerabteilung, die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 10 Steuererklärung

1. Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Wangen im Allgäu aufgefordert wird.
2. Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 6 eine Steuererklärung abzugeben.
3. Die von dem Steuerpflichtigen abzugebende Steuererklärung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:
 - a) zur Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift)

- allgemeine Angaben zur Zweitwohnung (Anschrift, Stockwerk, Wohnungsnummer, Tag des Einzuges, Wohnfläche)
- b) allgemeine Angaben zur Zweitwohnung (Anschrift, Stockwerk, Wohnungsnummer, Tag des Einzuges, Wohnfläche)
 - c) zur Anzahl der Personen in der Zweitwohnung, inkl. Zum Bestehen einer Wohngemeinschaft oder Familien- bzw. Lebensgemeinschaft und zur persönlich bzw. gemeinschaftlich genutzten Wohnfläche
 - d) zur Miete, Pacht, Entgelt etc. für die Zweitwohnung oder zur Eigentümereigenschaft, zur unentgeltlichen bzw. verbilligten Überlassung, Ausstattung der Wohnung (einfach, mittel, gehoben)
 - e) zur Hauptwohnung (bei Eltern, Untermieterverhältnis, usw.)
 - f) die nach dem Formblatt der Stadt Wangen im Allgäu zu erstellende Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

Die Stadt Wangen im Allgäu kann zum Nachweis der Angaben geeignete Unterlagen insbesondere Mietverträge, Mietänderungsverträge und Vergleichsmieten anfordern.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere derjenigen, die dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitbenutzung gestatten, z. B. Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümer oder Verwalter nach dem Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung ergeben sich aus dem § 93 der Abgabenordnung AO in der bei der Beschlussfassung über die Einführung dieser Satzung geltenden Fassung.

§ 12 Datenübermittlung von der Meldebehörde

Der Steuerbehörde dürfen von der Meldebehörde für den Vollzug der Zweitwohnungssteuer die nachstehenden Daten derjenigen Bewohner, die in der Stadt Wangen im Allgäu mit Nebenwohnsitz gemeldet sind, weitergegeben werden:

- 1. Familiennamenname
- 2. Vorname
- 3. Doktorgrad
- 4. Anschriften
- 5. Tag des Einzuges bzw. Tag des Auszuges
- 6. Sterbetag

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten nach § 9 bis § 11 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	22.11.2010	281	04.12.2010
Anderung			